

Bürger für Bürger
BÜRGERLISTE Leverkusen e.V.
überparteilich - tolerant

Fraktion

BÜRGERLISTE 51379 Leverkusen, Kölner Straße 34

Tel. 0214 / 406-8730 Fax 406-8731
fraktion-buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de

Leverkusen, den 13.1.2012

An die Regierungspräsidentin zu Köln, Frau Walsken

Sehr geehrte Frau Walsken,

unsere Fraktion erhielt heute beiliegendes Schriftstück Ihrer Behörde, das auch Juristen sehr verwundert.

Hier wird nämlich die Gemeindeordnung in einer Art „interpretiert“, die unseres Erachtens falsch ist.

Zudem ist zu vermerken, dass mit dieser eigenartigen Interpretation unsere Anschreiben an die Kommunalaufsicht nur teilweise beantwortet sind.

1.) In der GO steht unter § 78 / Absatz 3 „ Die Haushaltsordnung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr.“
In Absatz 4 findet sich „ Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, . . .“

2.) In § 80/Abs. 5 steht: „ Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde `a n z u z e i g e n´ . `Die A n z e i g e´ soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.“ Heißt: S o l l bis spätestens zum 1. Dezember erfolgen.

Weiter folgt: „Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden.“ - also frühestens am 1. Januar des Folgejahres, und klare Festlegung: frühestens einen Monat nach Anzeige bei der Bezirksregierung.

Weiter heißt es dann: „Die Aufsichtsbehörde kann `im Einzelfall´ `aus besonderem Grund´ die `Anzeigefrist´ verkürzen oder verlängern.“ Heißt, die Aufsichtsbehörde kann mit besonderer Begründung und im Einzelfall - Muss also Mal für Mal geprüft und mit besonderem Grund von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden - die `Anzeigefrist´ der Haushaltssatzung bei der Aufsichtsbehörde aus wichtigem/ `besonderen´ Grund ausnahmsweise verändern. Die GO spricht hier nicht von der Bekanntmachung der Haushaltssatzung, sondern ausdrücklich von der `Anzeige-

f r i s t ´ der Haushaltssatzung. Siehe u. a. Satz 2 und Satz 3 des Textes der GO, wo klar von `A n z e i g e ´ gesprochen wird. Ausdrücklich wird deshalb in Satz 4 auch der Begriff „A n z e i g e f r i s t“ verwandt.

Hier nun zu interpretieren, diese Fristensetzung beziehe sich auf die öffentliche Bekanntmachung, ist unseres Erachtens geradezu abenteuerlich.

Die Gemeindeordnung will der Aufsichtsbehörde/der Gemeinde nicht Spielraum bei der Veröffentlichung der Haushaltssatzung geben, dies ist ja -Siehe vorne!- in der GO klar geregelt. Vielmehr soll nicht nur unseres Erachtens der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, die Terminierung zur Einreichung des Haushaltes „aus besonderem Grund und im Einzelfall“ sowie die Festlegung des Haushaltszeitraumes - dann eben nicht Kalenderjahr! - flexibel zu gestalten. Was durch die SOLL-Bestimmung des § 5 und die konträre klare Festlegung des Haushaltsjahres auf das Kalenderjahr in § 78/Satz 4 unabdingbar notwendig wird. Es wäre ja sonst in der GO hierzu keine Regelung getroffen.

Die `A n z e i g e f r i s t ´ hat also mit der Veröffentlichung des Haushaltes nichts zu tun, ist hierfür - Siehe oben! - textlich auch nicht notwendig.

Notwendig ist sie aber unabdingbar zur Auflösung des Gegensatzes „Soll“ in § 80 und „Haushalts- = Kalenderjahr“ in § 78, damit dieser Widerspruch aufgelöst und gehandhabt werden kann.

Wir möchten gegen die Entscheidung der Kommunalaufsicht - Anlage - Einspruch erheben und bitten Sie, als Regierungspräsidentin, uns zeitnah mitzuteilen, wie Sie entscheiden.

Und dabei offen zu legen, auf welchen Gesetzes- bzw. Textstellen der Gemeindeordnung Ihre Entscheidung fußt, da wir erwägen - wegen der zeitlichen Dringlichkeit - eine „Einstweilige Anordnung/Verfügung“ zu erwirken.

Mit Gruß und der dringlichen Bitte um eine zeitnahe Antwort,

i. A.


(Erhard T. Schoofs)

Anlage: drei Seiten - Verfügung der Kommunalaufsicht/Frau Schmitz vom 12.1. - versandt vom RP am 13.1. und Eingang per Fax bei uns am 13.1. 2012 um 11.32 per Fax.